

Synopsis Satzungsänderungen		
AVG Satzung Stand 10/2016	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
§ 2 Gegenstand des Unternehmens		
<p>(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Planung (einschließlich des Betriebens von Planfeststellungsverfahren und Altlastensanierung), der Bau und der umweltfreundliche Betrieb von Einrichtungen der Entsorgungswirtschaft, insbesondere von Anlagen zur Kompostierung, Gewerbeabfallaufbereitung, Baustellenabfallaufbereitung, zur thermischen Abfallbehandlung inklusive Schadstoffentfrachtung sowie die Vermarktung der in den Einrichtungen gewonnenen Wertstoffe und Energie. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die abfallrechtlichen Bestimmungen, sind zu beachten; die Leitlinien des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung sind für die Gesellschaft verbindlich.</p>	<p>(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Planung (einschließlich des Betriebens von Genehmigungsverfahren, Planfeststellungsverfahren und Altlastensanierung), der Bau, der umweltfreundliche Betrieb sowie die umfassende Instandhaltung von Einrichtungen der Entsorgungswirtschaft, insbesondere von Anlagen zur Kompostierung Bioabfallaufbereitung, Gewerbeabfallaufbereitung, Baustellenabfallaufbereitung, Deponierung, zur thermischen Abfallbehandlung inklusive Schadstoffentfrachtung sowie die Vermarktung der in den Einrichtungen gewonnenen Wertstoffe und Energie. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die abfallrechtlichen Bestimmungen, sind zu beachten; die Leitlinien des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung sind für die Gesellschaft verbindlich.</p>	<p>Bei der AVG sollen die neuen bzw. modifizierten Geschäftsfelder ausdrücklich im Unternehmensgegenstand festgehalten werden, auch wenn diese z.T. bereits durch übergeordnete Unternehmensgegenstände erfasst sind.</p> <p>Im Einzelnen sind durch Übernahme der AVG Service GmbH im Jahr 2015 umfassende Instandhaltungskapazitäten in das Leistungsspektrum der AVG GmbH aufgenommen worden. Zudem wird durch den projektierten Bau einer der Kompostierung vorgelagerten Vergärungsanlage der Kreislaufwirtschaftsrechtlich gebotenen Verfahren Rechnung getragen. Die Aufgabe der Deponierung wird bereits seit 1997 durch die Übernahme der städtischen Deponie Vereinigte Ville wahrgenommen.</p>
<p>(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle den Gesellschaftszweck fördernden Geschäfte zu tätigen sowie alle Geschäfte, die damit mittelbar oder</p>	<p>(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle den Gesellschaftszweck Unternehmensgegenstand fördernden Geschäfte zu tätigen sowie alle Geschäfte,</p>	<p>Konzerneinheitliche Umformulierung des „benannten Gesellschaftszweckes“ in „Gegenstand des Unternehmens“ Begründung:</p>

<p>unmittelbar in Zusammenhang stehen, insbesondere Rechte und andere Gegenstände zu erwerben, zu nutzen, zu übertragen, zu veräußern sowie Grundeigentum und Rechte an Grundstücken zu erwerben, zu veräußern und daran Grundpfand-rechte zu bestellen, Grundstücke, Räume oder andere Gegenstände oder Rechte zu pachten, zu verpachten, zu mieten, zu vermieten bzw. Leasingverträge abzuschließen. Soweit die darin enthaltenen Voraussetzungen gegeben sind, ist den Anforderungen aus §§ 107 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Errichtung und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen der Gemeinde zu entsprechen.</p>	<p>die damit mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehen, insbesondere Rechte und andere Gegenstände zu erwerben, zu nutzen, zu übertragen, zu veräußern sowie Grundeigentum und Rechte an Grundstücken zu erwerben, zu veräußern und daran Grundpfand-rechte zu bestellen, Grundstücke, Räume oder andere Gegenstände oder Rechte zu pachten, zu verpachten, zu mieten, zu vermieten bzw. Leasingverträge abzuschließen. Soweit die darin enthaltenen Voraussetzungen gegeben sind, ist den Anforderungen aus §§ 107 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Errichtung und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen der Gemeinde zu entsprechen.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 bezieht sich derzeit auf benannten Gesellschaftszweck, obwohl dieser im Gesellschaftsvertrag nicht definiert ist und § 3 die Überschrift „Gegenstand des Unternehmens“ trägt Begriffe „Gesellschaftszweck“ und „Unternehmensgegenstand“ sind nicht deckungsgleich Gesellschaftszweck = gemeinsames Ziel für den Zusammenschluss der Gesellschafter, betrifft das Innenverhältnis der Gesellschafter Unternehmensgegenstand = Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszwecks, umschreibt Bereich/Art der Betätigung der Gesellschaft, betrifft das Außenverhältnis der Gesellschaft Unternehmensgegenstand ist zwingender Bestandteil der Satzung (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 AktG), der Gesellschaftszweck muss dagegen nicht genannt werden.</p>
<p>§ 8 Geschäftsführung und Vertretung</p>		
<p>(7) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich zu leiten, für die in § 9 und § 13 aufgeführten Geschäfte bedarf sie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates.</p>	<p>(7) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages verantwortlich zu leiten. Für die in § 9 und § 13 aufgeführten Geschäfte bedarf sie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung		
(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt als zustimmungspflichtiges Geschäft der Geschäftsführung über:		
- / -	a) Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	Übernahme einer Neuregelung aus den Vorschriften des PCGK Köln (2.7.2).
§ 10 Einberufung und Vorsitz		
(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung aller Vorlagen durch eingeschriebenen Brief mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes vorschreibt. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.	(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung aller Vorlagen durch eingeschriebenen Brief schriftlich, per Fax oder mittels elektronischer Medien mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes vorschreibt. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.	zweckmäßige Änderung Vereinfachung des Verfahrens zur Einberufung.
§ 12 Einrichtung, Zusammensetzung und Amtsdauer		
(3) Der Aufsichtsrat setzt sich mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2004 zusammen aus	(3) Der Aufsichtsrat setzt sich mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2004 zusammen aus	Die Regelung ist entbehrlich, da überholt

<p>a) 9 von der Stadt Köln entsandten Mitgliedern, b) 6 von der Remondis GmbH Rheinland entsandten Mitgliedern sowie c) 2 von dem Betriebsrat der Gesellschaft entsandten Mitgliedern.</p>	<p><i>17 Mitgliedern, die entsprechend der Gesellschaftsanteile aufgeteilt werden.</i> a) <i>9 Mitglieder entfallen auf den Gesellschafter Stadtwerke Köln GmbH. Diese werden von der Stadt Köln entsandt.</i>9 von der Stadt Köln entsandten Mitgliedern, Unter den Mitgliedern muss sich die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder die von ihr bzw. ihm vorgeschlagene Dienstkraft befinden. b) <i>8 Mitglieder entfallen auf den Gesellschafter Remondis GmbH Rheinland. 6 von der Remondis GmbH Rheinland entsandten Mitgliedern sowie</i> <i>Hiervon werden 6 Mitglieder von der Remondis GmbH Rheinland entsandt und 2 Mitglieder werden von dem Betriebsrat der Gesellschaft entsandt.</i> c) 2 von dem Betriebsrat der Gesellschaft entsandten Mitgliedern.</p>	<p>Weiterhin erfolgte eine Klarstellung der Kontingentierungen der Entsendungsrechte entsprechend den Gesellschafteranteilen. In der Folge ergibt sich nach Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde kein weiterer Anpassungsbedarf nach § 108 a GO NRW, da es sich nicht um Arbeitnehmervertreter im Sinne dieser Vorschrift handelt.</p> <p>Klarstellung im Hinblick auf § 113 Abs. 2 Satz 2 und § 113 Abs. 3 Satz 3 GO</p>
<p>(4) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren, endet also fünf Jahre nach Beginn der Amtszeit. Wiederentsendung ist zulässig.</p>	<p>(4) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren, endet also fünf Jahre nach Beginn der Amtszeit. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Köln (§ 42 GO NRW) mit der Einschränkung, dass sie mit dem Beschluss des Rates der</p>	<p>Anpassung an die Wahlzeit des Rates</p>

	Stadt Köln, bzw. den Beschlüssen des Geschafters REMONDIS GmbH Rheinland oder des Betriebsrates über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet. Wiederentsendung ist zulässig.	
(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.	(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden und an die Geschäftsführung unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen. Die Gesellschaft kann auf die Frist verzichten.	Ergänzungen zur Harmonisierung der Regelungen innerhalb des SWK-Konzerns
(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden.	(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden.	Klarstellender Verweis auf die neue gesetzliche Regelung
(7) Ein Aufsichtsratsmitglied scheidet aus, wenn die Tätigkeit endet, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Im Übrigen kann jeder Geschafter das von ihm entsandte Aufsichtsratsmitglied jederzeit abberufen.	(7) Ein Aufsichtsratsmitglied scheidet aus, wenn die Tätigkeit endet, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Bei einem vom Rat der Stadt Köln entsandten Mitglied ist dies die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat. Bei der vom Rat entsandten Dienstkraft der Stadt Köln (Oberbürgermeister/in oder eine	Klarstellung zur Harmonisierung mit anderen Regelungen städtischer Beteiligungsgesellschaften

	<p>von ihm/ihr vorgeschlagene Dienstkraft) gilt das Bestehen eines Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses zur Stadt Köln als Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Im jeweiligen Entsendungsbeschluss kann die Voraussetzung nach Satz 1 auch abweichend von Satz 2 und 3 bestimmt werden. Im Übrigen kann jeder Gesellschafter das von ihm entsandte Aufsichtsratsmitglied jederzeit abberufen.</p>	
	<p>(8) Die vom Rat der Stadt Köln in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder unterliegen dessen Weisungen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.</p>	<p>Klarstellung im Hinblick auf § 113 Abs. 1 Satz 2 GO</p>
<p>§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates</p>		
<p>(1) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:</p>		<p>Der Katalog der Zustimmungspflichtigen Angelegenheiten wurde an einigen Stellen modifiziert:</p>
<p>b) Abschluss und Änderungen von wesentlichen Abfallbezugsverträgen mit besonderer abfallwirtschaftlicher Bedeutung sowie von Lieferverträgen über Energie</p>	<p>b) Abschluss und Änderungen von wesentlichen Abfallbezugsverträgen mit besonderer abfallwirtschaftlicher Bedeutung sowie von Lieferverträgen über Energie, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind und im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegter Betrag</p>	<p>Die Klausel leidet in ihrer Bestandsfassung an einem Bestimmtheitsmangel, da nicht klar ist, welche messbaren Kriterien zur Einordnung eines solchen Vertrages relevant sind. Darüber hinaus wird durch die Vorlage der Wirtschaftsplanung und der darin abgebildeten Vereinbarungen der Kontrollzweck bereits in weit detaillierterer</p>

	<i>überschritten wird.</i>	Form erfüllt. In der Neufassung wird darüber hinaus eine Absicherung erzeugt, dass ungeprüft keine Vereinbarungen geschlossen werden, die die Entsorgungssicherheit der Stadt Köln gefährden. Dies entspricht auch der ursprünglichen Intention der Klausel.
c) Allgemeine Vereinbarungen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse	c) Allgemeine <i>Bedeutende</i> Vereinbarungen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse, insbesondere die Einführung oder Beendigung der Anwendung eines Tarifvertrages, die Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband oder einem Versorgungswerk.	s.o. b) Ausschlaggebend war ebenfalls ein Bestimmtheitsmangel der Bestandsregelung. Durch die Neuregelung soll sichergestellt werden, dass nicht jede unbedeutende Betriebsvereinbarung zu einem mitbestimmungspflichtigen Geschäft befördert wird.
d) Abschluss und Änderung von Verträgen mit Gebietskörperschaften und Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung	d) Abschluss und Änderung von Verträgen mit Gebietskörperschaften und Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung , es sei denn, dass diese preisrechtlich zu kalkulieren sind oder die Entsorgungssicherheit für die Stadt Köln nicht gefährdet wird.	s.o. b) Hintergrund der Regelung war, dass die Entsorgungsanlagen in erster Linie für die Bürger der Stadt Köln vorgehalten werden und Anlieferungsverträge mit anderen Gebietskörperschaften nur geschlossen werden sollten, soweit dadurch die Entsorgungssicherheit für die Stadt Köln nicht gefährdet wird. Tatsächlich ist die Formulierung derart offen, dass sogar solche Bagatellgeschäfte, wie das Lösen eines Parktickets in einer anderen Kommune mitbestimmungspflichtig wäre. Werden darüber auch noch Verträge mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung erfasst, so gibt es kaum noch eine

		vorstellbare Vereinbarung, die den Gremien nicht vorgelegt werden müsste.
-/-	h) Abschluss von prozessualen und außerprozessualen Vergleichen, deren Volumen von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen ist. Hierzu gehören Vergleichsabschlüsse, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.	Von SWK vorgeschlagene konzerneinheitliche Regelung. Die Regelung berücksichtigt, dass Vergleiche ebenfalls zu den in Ziffer 2.1.5 des PCGK der Stadt Köln genannten Geschäften und Rechtshandlungen mit grundsätzlicher Bedeutung gehören können.
(3) Der Aufsichtsrat berät die Entscheidung der Gesellschafterversammlung in folgenden Fällen vor:	(3) Der Aufsichtsrat berät die Entscheidung der Gesellschafterversammlung in folgenden Fällen vor und kann Empfehlungen für die dort zu fassenden Beschlüsse abgeben. Insbesondere gilt dies in den nachfolgenden Fällen:	Von SWK vorgeschlagene konzerneinheitliche Regelung.
h) Zustimmung zur Erteilung von Produkten außerhalb der Benennungsrechte gemäß § 8 Absatz (8).	h) Zustimmung zur Erteilung von Produkten Prokuren außerhalb der Benennungsrechte gemäß § 8 Absatz (8).	Hier war ein offensichtlicher Tippfehler in der Bestandssatzung zu korrigieren.
§ 14 Einberufung, Beschlussfassung, Geschäftsordnung		
(5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Stimmabgabe teilnehmen, indem sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.	(5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Stimmabgabe teilnehmen, indem sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an	Die Ergänzung beruht auf einer beabsichtigten konzernweiten Harmonisierung, die bereits im vergangenen Jahr dem AR vorgelegt wurde und Zustimmung erfahren hat. Die

	der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter überreichen. Der schriftlichen Stimmabgabe steht eine durch Fax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gleich.	Umsetzung wurde lediglich zurückgestellt, bis eine abschließende Formulierung der Änderungen des Zustimmungskataloges gefunden wurde.
- / -	(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats eine Vergütung.	Neuregelung zwecks konzernweiter Harmonisierung der Bedingungen für die AR Mitglieder.